

Statuten



- Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit -

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Statut beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Statuts nicht etwas anderes ergibt.

Im Zweifelsfalle oder bei Widerspruch gilt die deutsche Version der Statuten

Art. 1 Name / Zweck

Unter dem Namen Grundbuchkreis Ilanz - Lumnezia besteht eine öffentlich-rechtliche Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

Die Gemeindeverbindung bezweckt die gemeinsame Anlage und Führung des Grundbuchs. Der Grundbuchkreis untersteht administrativ den beteiligten Gemeinden und den gesetzlichen Aufsichtsorganen.

Art. 2 Beteiligte Gemeinden

Am Grundbuchkreis Ilanz - Lumnezia sind die Gemeinden Andiast, Falera, Ilanz/Glion, Laax, Lumnezia, Mundaun¹, Safiental, Sagogn, Schluein und Waltensburg/Vuorz beteiligt.

Art. 3 Amtssitz

Der Grundbuchkreis hat seinen Amtssitz in der Gemeinde Ilanz/Glion. In Ilanz und Vella wird je eine Geschäftsstelle geführt.

In begründeten Fällen können Beurkundungen auch in allen übrigen Mitgliedsgemeinden vorgenommen werden.

Art. 4 Organisation

Der Grundbuchkreis ist wie folgt organisiert:

- a) Präsidentenkonferenz
- b) Amtsleiter (Grundbuchverwalter am Amtssitz)
- c) Geschäftsstellenleiter
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 5 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz wird durch die amtierenden Präsidenten der dem Grundbuchkreis angeschlossenen Gemeinden gebildet. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

¹ Die Gemeinde Mundaun nur, sofern die Fusion mit der Gemeinde Obersaxen per 01.01.2016 nicht zustande kommt.

Die Präsidentenkonferenz verfügt über total 100 Stimmen. Der Stimmenanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich aus dem Verhältnis der Gebühreneinnahmen der letzten, genehmigten Jahresrechnung und entspricht somit dem Prozentsatz der Gewinnverteilung (ohne Einnahmen aus Grundbuchanlagen).

Art. 6 Obliegenheiten der Präsidentenkonferenz

Der Präsidentenkonferenz obliegt die strategische Führung, namentlich:

- a) Wahl des Präsidenten des Grundbuchkreises
- b) Wahl der Grundbuchverwalter und der Stellvertreter
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Stellen- und des Gehaltseinreichungsplans
- e) Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung
- f) Genehmigung von Mietverträgen für die Büroräumlichkeiten der Geschäftsstellen
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Amtsleiters übersteigen
- h) alle übrigen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- i) Anträge für Änderungen der Statuten zuhanden der Gemeinden

Art. 7 Einberufung der Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz ist durch den Präsidenten des Grundbuchkreises einzuberufen. Eine Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz verlangen.

Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden samt Unterlagen zu erfolgen.

Die Einladungen können auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen.

Art. 8 Teilnahme der Geschäftsführung / Protokollführung

Der Amtsleiter nimmt an der Präsidentenkonferenz mit beratender Stimme teil. Er kann bei Bedarf weitere Geschäftsstellenleiter zur Teilnahme an der Konferenz einladen.

Das Protokoll wird i.d.R. durch den Amtsleiter geführt. Das Protokoll ist durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

Die Zustellung des Protokolls kann auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen.

Art. 9 Ausstand

Mitglieder der Präsidentenkonferenz, der Amtsleiter und die Geschäftsstellenleiter haben bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selber, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft mit ihnen leben, daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Art. 10 Präsident des Grundbuchkreises

Als Präsident des Grundbuchkreises kann nur ein Gemeindepräsident gewählt werden.

Der Präsident wird jeweils für eine am 1. Januar beginnende Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Beendet der Präsident während der laufenden Amtsdauer sein Amt als Gemeindepräsident, so endet auch seine Funktion als Präsident des Grundbuchkreises und es sind Neuwahlen vorzunehmen.

Dem Präsidenten des Grundbuchkreises obliegen insbesondere:

- a) Vertretung des Grundbuchkreises im strategischen Bereich
- b) Vorbereitung aller von der Präsidentenkonferenz zu behandelnden Geschäfte in Zusammenarbeit mit dem Amtsleiter
- c) Leitung der Präsidentenkonferenz
- d) Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz, soweit dies nicht dem Amtsleiter oder den Geschäftsstellenleitern übertragen wird
- e) Individuelle Lohnfestlegung des Amtsleiters

Der Präsident oder ein Mitglied der Präsidentenkonferenz führt zusammen mit dem Amtsleiter oder dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Grundbuchkreis.

Art. 11 Wahlmodus

Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern von mindestens 3 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz nicht geheime Wahl verlangt wird.

Wahlvoraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur eine Kandidatur zur Wahl, kann die Wahl auch auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden.

Art. 12 Amtsleiter

Die operative Führung des Grundbuchkreises obliegt dem Amtsleiter. Er ist verantwortlich für die Organisation und Geschäftsführung. Der Amtsleiter führt im operativen Geschäft die rechtsverbindliche Unterschrift für den Grundbuchkreis, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

Ihm obliegen zudem:

- a) Wahl und Kündigung der Mitarbeitenden (ausgenommen Grundbuchverwalter und Stellvertreter), wobei die Anstellung im Rahmen des genehmigten Stellen- und des Gehaltseinreichungsplans zu erfolgen hat
- b) Individuelle Lohnfestlegung der Mitarbeitenden (mit Ausnahme des Amtsleiters)
- c) Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz, soweit dies dem Amtsleiter übertragen wurde (dies kann auch dem jeweiligen Geschäftsstellenleiter delegiert werden)
- d) Sicherung der Daten des Grundbuchs und der Belege gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
- e) Erstattung eines Jahresberichts an die am Grundbuchkreis beteiligten Gemeinden über den Geschäftsgang unter Beilage der Jahresrechnung und der Revisionsberichte (Rechnungsrevisoren sowie periodische Prüfung durch die kantonale Fachstelle) sowie Erstellen des Voranschlags.
- f) weitere Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

Der Amtsleiter hat für Anschaffungen des Grundbuchkreises eine jährliche Finanzkompetenz von total CHF 15'000.00.

Art. 13 Geschäftsstellenleiter

Einer Geschäftsstelle steht jeweils ein Grundbuchverwalter als Geschäftsstellenleiter vor. Dieser ist für die Geschäftsführung seiner Geschäftsstelle verantwortlich und zeichnet für das Tagesgeschäft mit Einzelunterschrift.

Wählbar als Grundbuchverwalter und Stellvertreter sind nur Personen, welche im Besitz eines Fähigkeitsausweises sind.

Der Geschäftsstellenleiter am Amtssitz ist zudem Amtsleiter des Grundbuchkreises.

Die Tätigkeit der Grundbuchverwalter und ihren Stellvertretern erstreckt sich sowohl in der Funktion der Grundbuchführung, als auch im Notariatswesen auf den ganzen Grundbuchkreis.

Für die Rechte und Pflichten des Personals gelten grundsätzlich die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung. Davon ausgenommen bleibt die Kündigungsfrist des Amtsleiters und der Geschäftsstellenleiter, welche 6 Monate beträgt.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten jährlich einen schriftlichen Bericht. Sie überprüfen insbesondere die richtige Aufteilung der Gewinne und allfälliger Verluste auf die am Grundbuchkreis beteiligten Gemeinden.

Die Präsidentenkonferenz kann eine externe Revisionsstelle einsetzen.

Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 15 Abstimmungen

Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz sind sie schriftlich vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz voraus. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die maximale Stimmkraft einer Gemeinde beträgt 49 Stimmen (der darüber liegende Anteil entfällt). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des Grundbuchkreises und bei dessen Abwesenheit der von der Präsidentenkonferenz bestimmte Tagespräsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden. In diesem Fall wird für die Beschlussfassung Einstimmigkeit vorausgesetzt. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind an der nächsten Versammlung zu protokollieren.

Art. 16 Rechtliche Prüfung

Die rechtliche Prüfung der Grundbuchgeschäfte, der Grundbuchführung und der Rechnungsstellung durch die Geschäftsstellen obliegt der im kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle.

Art. 17 Notariats- und Grundbuchgebühren

Die Notariats- und Grundbuchgebühren fallen dem Grundbuchkreis zu und dienen der Deckung des Betriebsaufwands der Geschäftsstellen.

Aus dem Überschuss sind jährlich zehn Prozent in einen Rückstellungsfonds zu legen, bis dieser eine Höhe von CHF 200'000.00 erreicht hat.

Dieser Rückstellungsfonds dient zur Deckung allfälliger Amtsdefizite oder von der Versicherung nicht gedeckter Haftpflichtansprüche.

Der Rest des Überschusses wird jährlich den am Grundbuchkreis beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihres Gebührenertrags ausbezahlt.

Amtsdefizite sind, sofern sie nicht aus dem Rückstellungsfonds gedeckt werden können, von den am Grundbuchkreis beteiligten Gemeinden im Verhältnis des Grundbuchgebührenertrags der letzten fünf Jahre zu übernehmen.

Art. 18 Versicherung / Haftungsfälle

Der Kanton versichert die Angestellten des Grundbuchkreises gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung. Die Versicherungskosten werden anteilmässig auf den Grundbuchkreis überwälzt.

Haftungsfälle werden, soweit sie nicht durch Versicherung und aus dem Rückstellungsfonds abgedeckt werden können, durch die am Grundbuchkreis beteiligten Gemeinden im Verhältnis des Grundbuchgebührenertrags der letzten fünf Jahre getragen.

Art. 19 Eintritt

Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann durch Beschluss der Präsidentenkonferenz erfolgen, nachdem die jeweils aufnahmewillige Gemeinde die Statuten des Grundbuchkreises angenommen hat. Die Präsidentenkonferenz legt die Aufnahmebedingungen fest und entscheidet über die Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle, wobei der Amtsleiter eine beratende Funktion einnimmt.

Art. 20 Austritt

Jede Gemeinde kann ihren Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende des Kalenderjahres beschliessen. Das Vermögen verbleibt beim Grundbuchkreis.

Art. 21 Änderung und Auflösung

Die Änderung oder Auflösung der Gemeindeverbindung kann mit der Mehrheit der beteiligten Gemeinden und der Mehrheit aller gültigen Stimmen der beteiligten Gemeinden beschlossen werden.

Bei Auflösung der Gemeindeverbindung wird deren Vermögen im Verhältnis des Grundbuchgebühren-ertrags der letzten fünf Jahre den beteiligten Gemeinden ausbezahlt.

Art. 22 Inkrafttreten

Die Gemeindeverbindung löst den bisherigen Gemeindeverband ab und übernimmt dessen Vermögen und Verbindlichkeiten. Nach Annahme durch die Mitgliedgemeinden und der Genehmigung der Auflösung des Gemeindeverbands durch die Regierung, treten diese Statuten per 01.01.2016 in Kraft.

Von den Delegierten des Grundbuchkreises Ilanz - Lumnezia an der Delegiertenversammlung vom 19.05.2015 zuhanden der Gemeinden verabschiedet.

Von den Gemeinden angenommen:

1. Andiast xx.xx.2015
2. Falera xx.xx.2015
3. Ilanz/Glion xx.xx.2015
4. Laax xx.xx.2015
5. Lumnezia xx.xx.2015
6. Mundaun xx.xx.2015
7. Safiental xx.xx.2015
8. Sagogn xx.xx.2015

9. Schluain xx.xx.2015

10. Waltensburg/Vuorz xx.xx.2015

Andiast,

Gemeinde Andiast

der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Falera,

Gemeinde Falera

der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Ilanz,

Gemeinde Ilanz/Glion

der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Laax,

Gemeinde Laax

der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Vella,

Gemeinde Lumnezia

der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Surcuolm,

Gemeinde Mundaun

der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Safien,

Gemeinde Safiental

der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Sagogn,

Gemeinde Sagogn

der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Schluein,

Gemeinde Schluein

der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Waltensburg,

Gemeinde Waltensburg/Vuorz

der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....